



Bundesverfassungsgericht

- Verwaltung -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn
[REDACTED]

Aktenzeichen

1451/1 - 540/18

(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter

Herr Wagner

☎ (0721)

9101-300

Datum

23. April 2018

**Antrag gemäß Informationsfreiheitsgesetz
Ihr Antrag per E-Mail vom 21. März 2018**

Sehr geehrte [REDACTED]

mit Ihrer o.g. E-Mail beantragen Sie die Übersendung von Dokumenten zur Thematik der Besorgnis der Befangenheit von Richtern des Bundesverfassungsgerichts und dessen Umgang damit.

Ihr Antrag ist abschlägig zu bescheiden.

Der Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes erstreckt sich für das Bundesverfassungsgericht nur auf dessen öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben (§ 1 Abs. 1 Satz 2 IFG). Die Wahrnehmung der ihm obliegenden Rechtsprechungsaufgaben unterliegt diesen nicht. Vor Allem kann keine Auskunft aus den Verfahrensakten des Bundesverfassungsgerichts unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz gewährt werden.

Die von Ihnen beantragten Informationen sind in den Verwaltungsvorgängen des Bundesverfassungsgerichts nicht vorhanden. Einzelheiten zu den entsprechenden Fällen in der Vergangenheit sind ausschließlich in den jeweiligen Verfahrensakten enthalten. Eine Aus-

kunft aus diesen kann jedoch auf der Basis des Informationsfreiheitsgesetzes nicht gewährt werden. Sollte zu den betreffenden Fällen in der Vergangenheit eine Pressemitteilung ergangen sein, ist diese für Sie - zurückliegend bis zum Jahre 1998 - allgemein zugänglich auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts (www.bundesverfassungsgericht.de) im Bereich „Presse“ unter „Pressemitteilungen“ einsehbar. Im Übrigen ergibt sich die Rechtsgrundlage für die Ausschließung eines Richters des Bundesverfassungsgerichts von der Ausübung seines Richteramtes aus den §§ 18, 19 BVerfGG. Weitere Informationen hierzu sind aus der allgemein zugänglichen Kommentierung zu diesen Paragraphen erhältlich.

Für diese Auskunft werden Kosten nicht erhoben, da es sich gemäß § 1 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes i.V.m. Ziffer 1.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Informationsgebührenverordnung um eine einfache Auskunft handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wagner

Ministerialrat

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.